



Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4
<http://www.hofkirchen.at> - gemeindeamt@hofkirchen.at
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 08.04.2025

Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene
Wasserversorgungsanlage

Kundmachung

Im Sinne des § 94 der Oö.Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 idgF. wird nachstehend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. in der Sitzung am 03.04.2025 beschlossene Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. vom 03.04.2025 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr.28/1958 und des § 17 Abs.3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr.168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **18,80 mindestens aber € 2.833.**

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage der einzelnen Geschoße ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- a) Dachräume- oder Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke, Waschküche oder WC, Fitness- oder Hobbyräume ausgebaut sind.
- b) Wintergärten und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Sauna, Dampfbad) befinden, sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- c) Bei Garagen, gleichgültig, ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden von der Summe der bebauten Fläche 50 % als Bemessungsgrundlage angenommen.
- d) Freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggias, Heizräume und Brennstofflager-räume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nebengebäude werden nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke, Waschküche oder WC benützbare ausgebaut sind und einen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sofern bebaute Flächen des Wirtschaftstraktes durch die Wasserversorgungsanlage versorgt werden, zählen diese bebauten Flächen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Bei angeschlossenen Stallgebäuden zählen nur 50 % zur Bemessungsgrundlage.
 - g) Werden Milchammer, Futterküche, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchproduktion eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgung versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - h) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einzelräumen sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs.2 einzubeziehen, welche als Geschäftslokale, Verkaufsflächen oder als Büro-, Gefolgschafts- und Sanitärräume genutzt werden. Für ausschließlich zu gewerblichen Zwecken dienende Flächen, Werkstätten, Schau- und Ausstellungsräumen wird ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen, sofern sie nicht durch die Wasserversorgungsanlage versorgt werden, sind von der Berechnung ausgenommen. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
 - i) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt aufgrund der bei der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. aufliegenden Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerks herangezogen. Liegen keine Baupläne mehr auf, erfolgt die Berechnung aufgrund von der Marktgemeinde Hofkirchen aufgenommenen Naturmaßen.
 - j) Schwimmbäder, die als technisches Bauwerk zu betrachten und auf Dauer ausgerichtet sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine vierteljährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 1,91 und eine jährliche Grundgebühr von € 47,00. In dieser Gebühr ist die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers enthalten. Für zusätzlich eingebaute Wasserzähler wird eine jährliche Zählermiete pro Zähler von 15,40 € eingehoben. Die Grundgebühr ist auch von den Eigentümern der angeschlossenen unbebauten Grundstücke zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des

vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt neben der Grundgebühr nach § 3 (1) jährlich:

- a) für unbebaute Grundstücke pro m² der Grundfläche 0,15 €
- b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs.2 1,00 €.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Mairhofer

Angeschlagen am 10.04.2025
Abgenommen am 25.04.2025